

Kopter-/Kameradrohnenflüge

Voraussetzung für den zulässigen Betrieb einer Drohne ist das Vorliegen einer Betriebsgenehmigung nach § 21a bzw. 21b Luftverkehrsordnung von der zuständigen Landesluftfahrtbehörde. Sollte diese Genehmigung vorliegen, bedarf es für den öffentlichen Raum keiner gesonderten Genehmigung seitens der Stadt.

Beim Durchführen von Kopter- bzw. Kameradrohnenflügen im öffentlichen Raum sind die üblichen Regeln dafür einzuhalten – so etwa kein Flug über Menschenansammlungen. Weitere Hinweise dazu geben die Internetseiten <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/LF/drohnen-einstieg.html> und <https://www.dipul.de/homepage/de/>.

Zudem ist der rechtliche Rahmen für Kameraaufnahmen (u.a. Datenschutz, Recht am eigenen Bild) zu beachten und ist das Vorhaben so durchzuführen, dass kein Weg versperrt und der Verkehr nicht gefährdet wird.

Vor dem Aufstieg ist das Lage- und Führungszentrum der Polizeidirektion Hannover telefonisch unter (0511) 109-8800 oder per E-Mail unter lfz@pd-h.polizei.niedersachsen.de zu informieren.

Wenn Privatgrundstücke überflogen werden, ist ggf. das Einverständnis des/der Grundstückseigentümer*in einzuholen.